

Bebauungsplan „Gaswerkstraße“ Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl Seite 2141, berichtigt 1978 I Seite 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl Seite 1149)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl Seite 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl Seite 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BGBl Seite 58)

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA gemäß §4 BauNVO) ausgewiesen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl ergibt sich aus der Eintragung in der Planzeichnung.

3. Höhe

Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) beträgt 7 m, die maximal zulässige Firsthöhe (FH) beträgt 10 m. Bezugspunkt ist das vorhandene Gelände.

4. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im zeichnerischen Teil durch die Einzeichnung von Baugrenzen festgelegt.

5. Garagen, Carports, Nebenanlagen

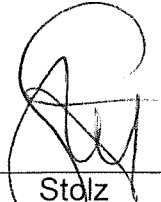
Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch auf der nichtüberbaubaren Fläche zulässig, soweit ein Abstand von mind. 2,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.

6. Zahl der Wohneinheiten

Pro Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 16. Mai 2002



Stolz
Bürgermeister